

10. November 1993

Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung; StiV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Artikels 52 Schlusstitel des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) [SR 210] und des Artikels 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) [SR 831.40] sowie des Artikels 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) [BSG 211.1],
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 29. 10. 1997],
beschliesst:

I. Geltungsbereich und Organisation

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Aufsicht über

- a Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB [SR 210] (klassische Stiftungen),
- b Personalfürsorgestiftungen im Sinne von Artikel 89^{bis} ZGB und
- c Vorsorgeeinrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 48 ff. BVG [SR 831.40], die ihren Sitz im Kanton haben.

² Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf kirchliche Stiftungen und auf Familienstiftungen (Art. 87 ZGB).

³ Sie ist auch nicht anwendbar auf Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, die unter der Aufsicht des Bundes stehen.

Art. 2

Aufsichtsbehörden

a) für klassische Stiftungen

¹ Klassische Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach einer Gemeinde angehören, stehen unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderats oder der von der Gemeinde bezeichneten Amtsstelle (Art. 6 EG ZGB) [BSG 211.1].

² Klassische Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören, stehen unter der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht, sofern der Regierungsrat die Aufsicht nicht einer anderen Stelle überträgt (Art. 9 EG ZGB). [Fassung vom 25. 10. 1995]

³ ... [Aufgehoben am 25. 10. 1995]

Art. 3

b) für Personalfürsorgestiftungen und für Vorsorgeeinrichtungen

Die Personalfürsorgestiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen stehen unter der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht.

Art. 4

Umwandlungs- und Abänderungsbehörden

Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 85, 86 und 86a ZGB ist [Fassung vom 29. 10. 2008]

- a für Stiftungen, die der Aufsicht der Gemeinde unterstellt sind (Art. 2 Abs. 1), das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht; [Fassung vom 25. 10. 1995]

- b für Stiftungen, die unter der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht stehen (Art. 2 Abs. 3), die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und
- c für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (Art. 3) das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht.

Art. 5

Register

¹ Die Aufsichtsbehörden führen über die ihnen unterstellten Stiftungen ein Register, das Name, Sitz, Domizil-Adresse und Zweck der Stiftung festhält.

² Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht führt das Register für die berufliche Vorsorge (Art. 48 Abs. 1 BVG [SR 831.40]).

II. Errichtung der Stiftung und Eintragung im Handelsregister; Ausfertigung des Stiftungs- und des Vorsorgereglements

Art. 6

Errichtung durch Verfügung von Todes wegen

a) Meldepflicht

Wird eine Verfügung von Todes wegen eröffnet und darin eine Stiftung errichtet oder jemand beauftragt, mit Mitteln aus der Erbschaft eine Stiftung zu errichten, hat der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde bezeichnete Amtsstelle (Art. 557 ZGB [SR 210], Art. 6 EG ZGB [BSG 211.1]) dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 7

b) Änderung des Zwecks

Ist der Zweck einer Stiftung, die mit Mitteln aus einer Erbschaft noch zu errichten ist, unerreichbar geworden, so richten sich das Verfahren und die Zuständigkeiten zur Änderung des Zwecks nach den Bestimmungen über die Änderung der Statuten (Art. 16 f.).

Art. 8

Vorprüfung der Stiftungsurkunde

Der Entwurf einer Stiftungsurkunde kann vor der Verurkundung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur stiftungsrechtlichen Vorprüfung unterbreitet werden.

Art. 9

Anmeldung beim Handelsregister

¹ Der Handelsregisteranmeldung sind neben den Belegen zur Eintragung eine Ausfertigung der Stiftungsurkunde zuhanden der Aufsichtsbehörde und eine beglaubigte Abschrift zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung beizulegen.

² Das Handelsregisteramt leitet die Ausfertigung und die beglaubigte Abschrift mit dem Gesuch um Aufsichtsübernahme der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Art. 10

Aufsichtsunterstellung

¹ Die Aufsichtsbehörde prüft ihre Zuständigkeit. Bei Nichtzuständigkeit leitet sie die Akten an die zuständige Behörde weiter.

² Die zuständige Aufsichtsbehörde prüft die Statuten aus stiftungsrechtlicher Sicht und stellt in einer Verfügung fest, dass die Stiftung unter ihrer Aufsicht steht.

³ Das Ergebnis der stiftungsrechtlichen Prüfung und die Feststellungsverfügung eröffnet die Aufsichtsbehörde der Stiftung, dem Handelsregisteramt und der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 11

Stiftungs- und Vorsorgereglement

Die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen haben sämtliche Stiftungs- und Vorsorgereglemente der Aufsichtsbehörde unaufgefordert zur Genehmigung einzureichen.

III. Berichterstattung, Kontrolle und Vermögensverwaltung [Titel Fassung vom 23. 10. 2002]

Art. 12 [Fassung vom 23. 10. 2002]

Berichterstattung

a) für klassische Stiftungen

¹ Die klassischen Stiftungen haben der Aufsichtsbehörde alljährlich innert den dem Rechnungsabschluss folgenden sechs Monaten die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a den Tätigkeits- oder den Jahresbericht;
- b die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang;
- c den Bericht der Revisionsstelle [Fassung vom 26. 10. 2005].

² Die Jahresrechnung enthält auch die Vorjahreszahlen.

³ Der Anhang enthält mindestens folgende Angaben und Erläuterungen:

- a die Organisation sowie die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrates und der Zeichnungsberechtigten;
- b Name und Adresse der Revisionsstelle [Fassung vom 26. 10. 2005];
- c Art, Umfang und Zweckkonformität der Leistungen;
- d ergänzende Angaben über Zusammensetzung, Anlage und Entwicklung des Vermögens;
- e Entwicklung des Stiftungskapitals sowie von Fonds mit einschränkender Zweckbindung, wobei zweckgebundene Fonds gesondert auszuweisen sind;
- f ergänzende Erläuterungen zur Betriebsrechnung.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit weitere Angaben, Berichte und Unterlagen einfordern oder am Sitz der Stiftung einsehen.

⁵ Besteht begründete Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann, so hat sie der Revisionsstelle unverzüglich eine Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten zur Prüfung einzureichen. Verfügt die Stiftung über keine Revisionsstelle, ist die Zwischenbilanz unabhängig von der Frist gemäss Absatz 1 der Aufsichtsbehörde zuzustellen. [Eingefügt am 26. 10. 2005]

Art. 12a [Eingefügt am 23. 10. 2002]

b) für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen

¹ Die Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde alljährlich innert den dem Rechnungsabschluss folgenden sechs Monaten die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a den Tätigkeits- oder den Jahresbericht;
- b die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang; [Fassung vom 26. 10. 2005]
- c den Bericht der Kontrollstelle.

² Inhalt und Gliederung der Berichterstattung richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 47 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2 [SR 831.441.1]). [Fassung vom 26. 10. 2005]

³ Werden reglementarische Leistungen erbracht, so ist der Aufsichtsbehörde mindestens alle drei Jahre ein Bericht der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. In folgenden Fällen ist der Bericht jährlich einzureichen: [Absatz 3 Fassung vom 26. 10. 2005]

- a wenn durch die Fortschreibung einzelner Elemente der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen kein angemessenes genaues Ergebnis sichergestellt ist;
- b bei besonderen Entwicklungen im Versichertenbestand, in den Vermögensanlagen oder in den versicherungstechnischen Annahmen;
- c bei Vorliegen einer Unterdeckung (Art. 15).

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit weitere Angaben, Berichte und Unterlagen einfordern oder am Sitz der Personalfürsorgestiftung oder der Vorsorgeeinrichtung einsehen.

Art. 12b [Eingefügt am 23. 10. 2002]

Revisionsstelle für klassische Stiftungen [Fassung vom 26. 10. 2005]

¹ Das oberste Organ bezeichnet eine unabhängige Revisionsstelle nach Artikel 83b ZGB [SR 210].
[Fassung vom 29. 10. 2008]

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Vermögensanlage auf ihre Gesetzes-,
Verordnungs-, Weisungs-, Statuten- und Reglements-konformität (Rechtmässigkeit). Sie prüft
insbesondere auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist (Art. 13). [Fassung
vom 26. 10. 2005]

³ Die Revisionsstelle [Fassung vom 29. 10. 2008] muss dem obersten Organ der klassischen Stiftung
schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Sie empfiehlt Genehmigung, mit oder ohne
Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Stellt die Revisionsstelle [Fassung vom 29. 10.
2008] bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz, Verordnung, Weisungen, Statuten oder
Reglemente fest, so hält sie dies in ihrem Bericht fest.

⁴ Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig
nicht erfüllen kann, so legt sie unabhängig von der Frist nach Artikel 12 Absatz 1 der Aufsichtsbehörde
unverzüglich die Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten zusammen mit ihrem Prüfbericht vor. [Fassung
vom 26. 10. 2005]

⁵ ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

Art. 12c [Eingefügt am 26. 10. 2005]

Befreiung, eine Revisionsstelle zu bezeichnen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann klassische Stiftungen von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu
bezeichnen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB erfüllt sind und einfache finanzielle
Verhältnisse vorliegen. Diese Befreiung ist jederzeit widerrufbar. [Fassung vom 29. 10. 2008]

² Das Gesuch um Befreiung ist der Aufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor dem
Rechnungsabschluss der Stiftung einzureichen. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung für das nächste
Rechnungsjahr.

³ Ist die Stiftung von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, so muss sie jährlich die nach
Artikel 12 verlangten Unterlagen einreichen, mit Ausnahme des Berichts der Revisionsstelle. Weiter muss
sie bestätigen, dass

- a die Jahresrechnung vollständig ist und alle buchhalterisch relevanten Vorgänge gesetzeskonform
abbildet (Vollständigkeitserklärung);
- b das ausgewiesene und nach kaufmännischen Grundsätzen bewertete Vermögen vorhanden ist
und die Verpflichtungen vollständig erfasst sind und
- c das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist (Art. 13).

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit im Einzelfall Weisungen erteilen sowie weitere Angaben und
Unterlagen zur Ablage der Rechenschaft verlangen.

Art. 13 [Fassung vom 23. 10. 2002]

Verwaltung und Anlage des Vermögens

a) für klassische Stiftungen

Die klassischen Stiftungen haben das Vermögen seinem Zweck entsprechend zu verwalten und zu
verwenden. Für die Vermögensanlage gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Vermögensanlage
für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, soweit dies nach dem Stiftungszweck möglich
ist.

Art. 13a [Eingefügt am 23. 10. 2002]

b) für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen

¹ Für die Vermögensverwaltung und Vermögensanlage gelten die entsprechenden Bestimmungen des
BVG sowie der dazugehörigen Verordnungen.

² Ziele und Grundsätze für die Vermögensanlage sind in einem Anlagereglement festzulegen.

³ Die erforderlichen Rückstellungen und Reserven sind nach Massgabe der gewählten Ziele und
Grundsätze für die Vermögensanlage im Anlagereglement festzulegen.

⁴ Anstelle eines Anlagereglements kann die Aufsichtsbehörde bei besonderen Verhältnissen ein

Anlagebeschluss des obersten Organs zulassen.

Art. 14

Reglementarische Beiträge in der beruflichen Vorsorge

¹ Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen haben am Ende eines jeden Monats alle reglementarischen Beiträge bei der Arbeitgeberfirma einzufordern, sofern keine andere Frist und kein anderer Termin im Reglement vereinbart worden ist.

² Eine Ermässigung oder Befreiung der reglementarischen Beiträge darf nur vorübergehend und unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden: *[Absatz 2 Fassung vom 23. 10. 2002]*

- a Sie ist in den Statuten oder im Reglement vorgesehen.
- b Sie ist vom obersten Organ beschlossen worden.
- c Die Vorsorgezwecke sind gesichert und erfüllt.
- d Die Vorsorgeleistungen und die Austrittsleistungen werden dadurch nicht geschmälert.

Art. 15 *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

Unterdeckung

¹ Stellt die Personalfürsorgestiftung oder die Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung (Art. 44 BVV 2 *[SR 831.441.1]*) fest, so meldet sie dies unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Jahresberichterstattung, der Aufsichtsbehörde. Die Meldung umfasst einen vom obersten Organ genehmigten Bericht und einen aktuellen Bericht der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge.

² Der Bericht des obersten Organs enthält mindestens die folgenden Angaben mit Erläuterungen:

- a Ursachen und Grad der Unterdeckung,
- b einen Sanierungsplan, aus welchem die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung, das Konzept dieser Massnahmen sowie der Zeitraum für die voraussichtliche Behebung der Unterdeckung hervorgehen,
- c Nachweis, dass der absehbare Liquiditätsbedarf gedeckt werden kann,
- d Konzept für die Information des Arbeitgebers, der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner über die Unterdeckung sowie über die Massnahmen zu deren Behebung, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- e wesentliche Vorkommnisse nach dem Bilanzstichtag,
- f künftige absehbare Ereignisse,
- g Ergebnisse von allfälligen weiteren Untersuchungen mit den Berichten der zugezogenen Expertinnen und Experten.

³ Der Bericht der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge enthält mindestens die folgenden Angaben mit Erläuterungen:

- a Beurteilung der Unterdeckung, der dagegen getroffenen Massnahmen sowie deren Wirksamkeit, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- b Beurteilung, ob die Personalfürsorgestiftung oder die Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung der getroffenen Massnahmen in der Lage ist, trotz Vorliegen einer Unterdeckung Sicherheit für die Erfüllung des Vorsorgezwecks zu gewährleisten und ob das finanzielle Gleichgewicht innert nützlicher Frist wieder hergestellt werden kann.

⁴ Die Aufsichtsbehörde ist, wenn sie nichts anderes anordnet, spätestens bei der Einreichung der Jahresberichterstattung über die Umsetzung des Sanierungsplans sowie über die Wirksamkeit der Massnahmen zu orientieren.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit weitere Angaben, Berichte und Unterlagen einfordern oder am Sitz der Personalfürsorgestiftung oder der Vorsorgeeinrichtung einsehen.

IV. Änderung der Statuten, der Vorsorge- und der Stiftungsreglemente

Art. 16

Statutenänderungen

a) Behörden

¹ Bei Änderungen der Statuten nach Artikel 85, 86 und 86a ZGB [Fassung vom 29. 10. 2008] hat das oberste Organ den begründeten Antrag der Aufsichtsbehörde (Art. 2 und 3) einzureichen.

² Auf Antrag der Aufsichtsbehörde verfügt die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 85, 86 und 86a ZGB (Art. 4) die Änderung des Zwecks oder der Organisation. [Fassung vom 29. 10. 2008]

Art. 17

b) Verfahren

¹ Die Anträge auf Änderung können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden.

² Dem Antrag auf Änderung ist eine Neufassung der Statuten in mindestens fünf Abschriften beizulegen. Die Änderung ist nicht zu beurkunden.

³ Die Statutenänderung ist der Stiftung, dem Handelsregisteramt und der kantonalen Steuerverwaltung zu eröffnen. Mit der Verfügung sind dem Handelsregisteramt mindestens drei der eingereichten Abschriften zuzuleiten.

Art. 18

Stiftungs- und Vorsorgereglemente

Änderungen der Stiftungs- und der Vorsorgereglemente sind unmittelbar nach Erlass durch die Organe der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

V. Aufhebung der Stiftung und der Vorsorgeeinrichtung; Verteilung von Mitteln oder Zuweisung von Fehlbeträgen [Titel Fassung vom 26. 10. 2005]

Art. 19 [Fassung vom 26. 10. 2005]

Gesamtliquidation

a) Verfahren

¹ Beantragt das oberste Organ die Aufhebung der Stiftung, Personalfürsorgestiftung oder Vorsorgeeinrichtung, hat es der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass

a der Zweck entweder nicht mehr oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann;

b keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden;

c bei Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen die reglementarische berufliche Vorsorge, die Weiterführung der auszurichtenden Leistungen sowie die übrigen Verpflichtungen sichergestellt sind.

² Die Umwandlungs- und Abänderungsbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen zur Aufhebung erfüllt sind und erlässt die entsprechende Verfügung. Bei klassischen Stiftungen entscheidet sie auf Antrag der Aufsichtsbehörde.

³ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht die Aufhebung im Amtsblatt und im jeweiligen Amtsanzeiger. Sie kann die Aufhebung der Stiftung, Personalfürsorgestiftung oder Vorsorgeeinrichtung zudem im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen, wenn deren Liquidation angeordnet wird.

⁴ ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

Art. 20

b) Erstellen eines Verteilungsplans [Fassung vom 26. 10. 2005]

¹ Verfügt die Personalfürsorgestiftung oder die Vorsorgeeinrichtung über ungebundene Mittel oder weist sie einen Fehlbetrag auf, hat sie einen Verteilungsplan über deren Zuteilung zu erstellen. [Fassung vom 26. 10. 2005]

² Der Verteilungsplan ist der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung einzureichen. [Fassung vom 26. 10. 2005]

³ Nach der Vorprüfung des Verteilungsplans hat die Personalfürsorgestiftung oder die Vorsorgeeinrichtung jedem Betroffenen den auf ihn entfallenden Betrag und dessen Berechnung mitzuteilen und ihm zu ermöglichen, den Verteilungsplan während 30 Tagen anzufechten. [Fassung vom 26. 10. 2005]

⁴ Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht veröffentlicht die beantragte Verteilung im Amtsblatt und im jeweiligen Amtsanzeiger.

Art. 21 [Fassung vom 26. 10. 2005]

c) Genehmigung des Verteilungsplans und Verteilung

¹ Hat die Personalfürsorgestiftung oder Vorsorgeeinrichtung den Verteilungsplan mit den Betroffenen bereinigt, wird er von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

² Die Personalfürsorgestiftung oder die Vorsorgeeinrichtung kann daraufhin den Betroffenen die Mittel verteilen oder die Fehlbeträge zuweisen. Die verteilten Mittel haben weiterhin der beruflichen Vorsorge zu dienen.

Art. 22

d) Verzicht auf den Verteilungsplan *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Die Personalfürsorgestiftung oder Vorsorgeeinrichtung hat keinen Verteilungsplan zu erstellen, wenn *[Einleitungssatz Fassung vom 26. 10. 2005]*

- a der Kreis der Berechtigten in der neuen Personalfürsorgestiftung oder der neuen Vorsorgeeinrichtung unverändert bleibt und
- b die neue Personalfürsorgestiftung oder die neue Vorsorgeeinrichtung im Übernahmevertrag bestätigt, dass
 - 1. die übertragenen Mittel für die gleichen Zwecke verwendet werden und
 - 2. die Berechtigten keine Schmälerung ihrer erworbenen Rechte erfahren.

Art. 23

e) Schlussrechnung und Feststellen der Vermögenslosigkeit *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

¹ Nach der Verteilung oder der Übertragung des Vermögens hat die Personalfürsorgestiftung oder Vorsorgeeinrichtung eine Schlussrechnung zu erstellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

² Aufgrund der Schlussrechnung und des Schlussberichts der Kontrollstelle stellt das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht fest, dass die Stiftung vermögenslos und deshalb aufzuheben ist.

Art. 24 *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Freiwillige Verteilung von Mitteln ohne Aufhebung

Die Artikel 20 und 21 sind sinngemäss anwendbar, wenn die Personalfürsorgestiftung oder Vorsorgeeinrichtung eine freiwillige Verteilung von Mitteln beschliesst, ohne ihre Aufhebung zu beantragen.

Art. 24a *[Eingefügt am 26. 10. 2005]*

Teilliquidation

Die Verteilung von Mitteln oder die Zuweisung von Fehlbeträgen im Verfahren der Teilliquidation richtet sich nach den Bestimmungen des BVG *[SR 831.40]*.

Art. 24b *[Eingefügt am 26. 10. 2005]*

Fusion

¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Aufhebung infolge Fusion richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG *[SR 221.301]*).

² Werden ungebundene Mittel verteilt oder Fehlbeträge zugewiesen, sind die Artikel 20 und 21 sinngemäss anwendbar.

VI. Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden

Art. 25

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Aufsichtsbehörden üben die ihnen im schweizerischen Zivilgesetzbuch und in der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben aus.

² In dieser Eigenschaft werden sie von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig und ergreifen die erforderlichen Massnahmen.

³ Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen ihnen insbesondere folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- a die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Unterlagen, wie Tätigkeitsberichte, Jahresrechnungen, Reglemente und Anträge auf Änderung der Statuten;
- b die Prüfung der Geschäftsführung am Sitz der Stiftung oder der Vorsorgeeinrichtung;
- c das Erteilen von Weisungen an die Organe, an den Experten oder die Expertin für berufliche Vorsorge und an die Kontrollstelle oder Revisionsstelle; *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- d die Ermahnung, die Verwarnung und die Abberufung der Organe;
- e die Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung;
- f die Aufhebung und Änderung von Entscheiden der Organe;
- g die Ersatzvornahme und
- h bei Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen das Verhängen einer Busse.

⁴ Die Kosten für die Durchführung der Massnahmen trägt grundsätzlich die Stiftung, Personalfürsorgestiftung oder Vorsorgeeinrichtung. *[Eingefügt am 26. 10. 2005]*

Art. 26 *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Wirkung

Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde bedeutet weder Zustimmung noch Entlastung im zivilrechtlichen Sinn; sie entbindet weder die Organe der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen, noch die Kontroll- und Revisionsstelle, noch die Expertinnen und Experten für die berufliche Vorsorge von ihrer Verantwortung.

VII. Rechtspflege

Art. 27

Streitigkeiten zwischen Arbeitgeberfirmen, Anspruchsberechtigten und Personalfürsorgestiftungen oder Vorsorgeeinrichtungen

Streitigkeiten zwischen Arbeitgeberfirmen, Anspruchsberechtigten und Personalfürsorgestiftungen oder Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 73 BVG *[SR 831.40]* beurteilt das Verwaltungsgericht (Art. 87 Bst. c VRPG *[BSG 155.21]*).

Art. 28

... *[Aufgehoben am 29. 10. 2008]*

Art. 29 *[Fassung vom 29. 10. 2008]*

b) bei Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen

Bei Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen können die Betroffenen gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben (Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 19 ZGB und Art. 74 Abs. 1 BVG).

VIII. Gebühren

Art. 30

Gebührenpflicht und -befreiung

¹ Die Aufsichtsbehörden wie die Umwandlungs- und Abänderungsbehörden erheben von den Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen Gebühren zuhanden des Kantons oder der Gemeinden.

² Klassische Stiftungen werden von den Gebühren ganz oder teilweise befreit, wenn sie zu einem überwiegenden Teil vom Bund, vom Kanton oder von einer Gemeinde subventioniert werden.

Art. 31

Gebührentarif

¹ Die Gebühren der kantonalen Behörden richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung *[BSG 154.21]* (Anhang IV A Ziff. 4). *[Fassung vom 22. 2. 1995]*

² Die Gebühren der Gemeindebehörden setzen die Gemeinden in einem Reglement fest. Soweit die Gemeinden die Gebühren nicht regeln, sind die Gebühren der Kantonsverwaltung anwendbar.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32

Anwendbares Recht

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Geschäfte Anwendung.

Art. 33

... [Aufgehoben am 22. 2. 1995]

Art. 34

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen wird aufgehoben.

Art. 35

Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 15. Mai 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates [Aufgehoben durch V vom 18. 10. 1995 über die Organisation des Regierungsrates; BSG 152.11] wird wie folgt geändert:

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 10. November 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

10.11.1993 V

GS 1993/672, in Kraft am 1. 1. 1994

Änderungen

22.2.1995 V

über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BAG 95–24 (Art. 37), in Kraft am 1. 5. 1995

25.10.1995 V

BAG 95–101, in Kraft am 1. 1. 1996

29.10.1997 V

BAG 97–96, in Kraft am 1. 1. 1998

23.10.2002 V

BAG 02–84, in Kraft am 1. 1. 2003

17.9.2003 V

BAG 03–90, in Kraft am 1. 1. 2004

26.10.2005 V

BAG 05–127, in Kraft am 1. 1. 2006

29.10.2008 V

BAG 08–121, in Kraft am 1. 1. 2009

29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009